

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	4 (1912)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Zur Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-349885">https://doi.org/10.5169/seals-349885</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

## Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

**INHALT:**

Seite

- |  |   |
|--|---|
| 1. Zur Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung . . . . . | 1 |
| 2. Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes . . . . .                                     | 3 |
| 3. Landesvertrag im Spenglergewerbe . . . . .  | 5 |

Seite

- |  |    |
|--|----|
| 4. Berichterstattung über den schweizerischen Arbeitsmarkt . . . . . | 8  |
| 5. Syndikalistische Illusionen . . . . .                             | 10 |
| 6. Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz . . . . .                   | 12 |
| 7. Internationale Gewerkschaftsbewegung . . . . .                    | 14 |

### Zur Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung.

**Resolution des Gewerkschaftsausschusses.**

«Der am 2. Januar 1912 in Olten tagende Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt vorab fest, dass das am 4. Februar nächsthin zur Volksabstimmung gelangende *Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung*, durch die Hilfeleistungen, die es den durch Krankheit oder Unfall Heimgesuchten sichert, besonders für die Angehörigen der unbemittelten Bevölkerungsschichten eine grosse Wohltat bedeutet und speziell auch der Arbeiterschaft wesentliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand bietet. Als solche kommen für die Gewerkschaftsmitglieder besonders in Betracht

a) *Krankenversicherung*. Die Subvention an die bestehenden Krankenkassen.

Die Extrabeiträge des Bundes zur Unterstützung der Wöchnerinnen.

Die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Aerztewahl.

b) *Unfallversicherung*. Die Ausdehnung der Versicherung auf alle Betriebsunfälle, Berufskrankheiten und auf die Nichtbetriebsunfälle.

Wegfall der Lohnabzüge für die Unfallversicherung.

Die Bestimmungen über Entschädigung bei bleibender Erwerbsunfähigkeit und Sorge für die Hinterlassenen bei Unfällen mit tödlichem Ausgang.

Einbezug der Ausländer unter das Versicherungsgesetz. Endlich die Vereinfachung der Schlichtung von Streitigkeiten über die Ansprüche der Versicherten und die zweifellos eintretende Verminderung solcher Streitfälle infolge der Uebernahme der obligatorischen Versicherung durch die staatliche Unfallversicherungsanstalt.

Deshalb fordert der 75,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter vertretende Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes alle Arbeiterrvereine und Gewerkschaften, die gesamte Arbeiterschaft der Schweiz auf, mit allen Kräften für Annahme des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung zu wirken.

Indem die privaten Versicherungsgesellschaften, deren Helfer und Helfershelfer um die bisher aus dem Unglück der Verunfallten gewonnenen hohen Dividenden zu retten, bedeutende Mittel aufwenden und alles aufbieten, das Gesetz zu Fall zu bringen, richtet der Gewerkschaftsausschuss einen dringenden Appell an die stimmberechtigten Arbeiter, am 4. Februar zur Urne zu gehen und Ja zu stimmen.»

**Die Theorie der freien Konkurrenz in der Unfallversicherung im Lichte der Praxis.**

Es ist eine beliebte Theorie der Anhänger der freien Konkurrenz und der Darsteller ihres Segens, dass «Leistung» und «Gegenleistung» sich entsprechen müssen. Prüfen wir, wie es damit steht. Wir rechnen als Leistung der Versicherten an die Privatversicherungsgesellschaften die Beiträge (Prämien), und als Ausgaben der Gesellschaften an die Versicherten rechnen wir die Entschädigungen einschliesslich Regulierungskosten. Die letztern gehören zwar nicht zu den Leistungen an die Versicherten; von denselben haben sie ja einzige das «Angenehme» der ständigen Inspektorenbesuche zu geniessen bekommen; die Rechnungsablage der Gesellschaften erfolgt aber in dieser Form, so dass die auf diese «Gegenleistung» entfallenden Kosten sich nicht gesondert ausmitteln lassen. In Wirklichkeit handelt es sich bei solchen Auslagen um *Verwaltungskosten*; aber dort ist schon so viel, dass man sie in dieser Rubrik unmöglich mehr unterbringen darf. Dagegen ergibt sich bei den *Entschädigungen* noch viel Spielraum; hier kann die Dotierung nur von gutem sein: einsteils verringern

sich die eigentlichen Verwaltungskosten, andernfalls erhöhen sich die effektiv geleisteten Schädenzahlungen. Also zwei Fliegen auf einen Schlag! Die künstlich herbeigeführte, für beide Rubriken so notwendig gewordene Entstellung ihrer wirklichen Verhältnisse merkt ja niemand. Dies nur eine einzelne Skizze aus der reichhaltigen Bildergalerie der Rechnungskünste der privaten Versicherungsgesellschaften.

Zur Sache zurückkommend, stützen sich also unsere Erhebungen auf die von den in der Schweiz arbeitenden Unfallversicherungsgesellschaften *selbst* gemachten Angaben und umfassen die Jahre 1905—1909. Nachstehende Zahlen sind den amtlichen Berichten entnommen:

1905 Prämieninzahlungen . . .	Fr. 14,683,240
Bezahlte Entschädigungen	» 10,458,590
Zugunsten der Privatgesellschaften . . . . .	<u>Fr. 4,224,650</u>
1906 Prämieninzahlungen . . .	Fr. 17,015,230
Bezahlte Entschädigungen	» 11,490,670
Zugunsten der Privatgesellschaften . . . . .	<u>Fr. 5,524,560</u>
1907 Prämieninzahlungen . . .	Fr. 19,831,540
Bezahlte Entschädigungen	» 13,300,100
Zugunsten der Privatgesellschaften . . . . .	<u>Fr. 6,531,440</u>
1908 Prämieninzahlungen . . .	Fr. 21,285,760
Bezahlte Entschädigungen	» 13,721,000
Zugunsten der Privatgesellschaften . . . . .	<u>Fr. 7,564,760</u>
1909 Prämieninzahlungen . . .	Fr. 22,399,000
Bezahlte Entschädigungen	» 13,415,800
Zugunsten der Privatgesellschaften . . . . .	<u>Fr. 8,983,200</u>

Die Leistungen der schweizerischen Versicherten gegenüber denjenigen der Versicherungsgesellschaften übersteigen die letztern innerhalb eines Zeitraumes von *bloss fünf Jahren* um rund

### 33 Millionen Franken!

Also übertreffen die *Leistungen der Versicherten* die Gegenleistungen der Gesellschaften pro

1905 um 40 Prozent	1908 um 55 Prozent
1906 » 48 »	1909 » 67 »
1907 » 49 »	

Leider fehlen uns die Angaben für die Jahre 1910 und 1911, da das Material hierfür noch nicht verarbeitet ist. Aber angenommen, die Zunahme der Leistungen der Versicherten würde wie bisanhin anhalten, *so wäre pro 1911 mit einer Mehrleistung der Versicherten von über 75 Prozent zu rechnen!* Und dies sind die «wohlwärtigen»

Wirkungen der vielgepriesenen freien Konkurrenz im privaten Versicherungsgewerbe! Dieses wohlwärtige Gefühls scheint uns derjenige teilhaftig zu werden, der «jenseits» der Versicherten steht.

Von solchen Zuständen hat das grosse Publikum keine Ahnung. Nun die Zahlen offen vor ihm liegen, wird es zur Einsicht kommen müssen, dass es höchste Zeit ist, Remedur zu schaffen.

Die Gelegenheit hierzu bietet sich am 4. Februar nächsthin. Die Gegenseitigkeitsanstalt, wie sie das Gesetz vorsieht, müsste geradezu vorsätzlich Misswirtschaft treiben, wenn sie 75 und mehr Prozent der Prämieneinnahme für Verwaltungskosten verwenden würde. An das ist gar nicht zu denken. Dividenden und Tantiemen gibt es bei einer solchen nicht, und allfällig erzielte Ueberschüsse kommen in Form von Herabsetzung der Beiträge den Beteiligten zugute.

(Korrespondenzblatt für  
Kranken- und Unfallversicherung.)

### Versicherungs-Kniffe.

In seinen Referaten über die Kranken- und Unfallversicherung erzählt Advokat Huber in Rorschach aus seiner Praxis u. a. folgenden netten Fall:

Bei einer nächtlichen Rückfahrt eines Motorbootes für den Kiestransport stürzte ein Schiffsmann in den Bodensee und ertrank. *Er hinterließ eine Wittwe mit einem halben Dutzend unerwachsener Kinder in bitterster Not.* Der Arbeitgeber, mit dem gütliche Verhandlungen angeknüpft werden, verweist uns an die Unfallversicherungsgesellschaft, bei welcher er gegen die Folgen der Haftpflicht versichert ist und der die nicht eben niederen Prämien stets bezahlt wurden. *Die Versicherung lehnt die Entschädigungspflicht ab.* Sie beharrt dabei auch dann noch, nachdem der Arbeitgeber gerichtlich zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt und damit die Behauptung des Selbstverschuldens widerlegt ist. Warum? Laut Versicherungspolice ist die Gesellschaft entschädigungspflichtig für alle möglichen Unfälle, die einem Schiffsmann nicht passieren, nur gegen den *einen* nicht, der für ihn wirklich in Betracht kommt: *Von der Versicherung ist ausgeschlossen der Erstickungstod durch Sturz ins Wasser!*

Das Gericht hat dann allerdings diese famose Bestimmung, mit welcher der Vertrag zu einem reinen Schenkungsgeschäft zugunsten der Versicherung geworden wäre, nicht geschützt!

Die Kranken- und Unfallversicherung macht derartige Geschäftchen unmöglich. Darum haben Arbeitgeber und Arbeiter ein Interesse daran, dass sie verwirklicht und die Versicherung in Zukunft nicht mehr nach Profit- und Dividendenrücksichten geleitet werde.